Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Vom xx.xx.xxxx

Auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (GVBl S.526), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) erlässt der Markt Schwanstetten folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage mit den Pauschalsätzen zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Schwanstetten wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

1.	**Streckenkosten** Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort und zurück für	
1.1	eine Drehleiter DLA-K 23/12	6,47 EUR
1.2	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,75 EUR
1.3	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	4,75 EUR
1.4	einen Transporter (Mehrzweckfahrzeug)	2,70 EUR
1.5	einen Gerätewagen Transport	2,00 EUR
2.	**Ausrückestundenkosten** Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je eine Stunde für	
2.1	eine Drehleiter DLA-K 23/12	100,31 EUR
2.2	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	94,89 EUR

2.3	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	82,46 EUR
2.4	einen Transporter (Mehrzweckfahrzeug)	17,99 EUR
2.5	einen Gerätewagen Transport	13,78 EUR
3.	**Arbeitsstundenkosten** Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	
3.1	eine Tragkraftspritze TS 8/8	49,07 EUR
3.2	Flachwasserschubboot	33,93 EUR
3.3	einen Generator	27,07 EUR
3.4	ein Lüftungsgerät	23,25 EUR
3.5	einen Mehrzwecksauger	16,67 EUR
3.6	einen Feuerwehranhänger	13,27 EUR
3.7	eine Schmutzwasserpumpe / Tauchpumpe	11,52 EUR
3.8	Motorsäge (mit Schutzausrüstung)	9,89 EUR
4.	**Personalkosten** Bei Feuerwehreinsätzen und bei Sicherheitswachen werden für jeden benötigten ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Personalkosten nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.	
4.1	Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	17,00 EUR
4.2	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)	11,80 EUR
5.	**Kostenersatz für Arbeitsleistungen**	
5.1	Öffnen einer Haus- oder Wohnungstür	60,00 EUR
5.2	Waschen, Prüfen und Trocknen je Druckschlauch	10,00 EUR
5.3	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	9,00 EUR
6.	**Falschalarmierung durch private Brandmeldeanlagen**	
6.1	Bei erstmaliger Falschalarmierung	100,00 EUR
6.2	Im Wiederholungsfall wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 – 4 berechnet, mindestens jedoch	150,00 EUR
7.	**Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung**	
	Es wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 – 4 berechnet, mindestens jedoch	600,00 EUR

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwanstetten, den xx.xx.xxxx

Markt Schwanstetten

Robert Pfann,
Erster Bürgermeister